



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Ordnung betreffend die Ausstellung von Zertifikaten über ein erfolgreiches Studium der Grundzüge des deutschen Rechtes in der Fassung vom 2. Februar 2006

Die Juristische Fakultät stellt Studenten, die im Ausland Recht studieren, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zertifikate aus:

§ 1

Die Ausstellung des Zertifikats setzt ein mindestens zweisemestriges Studium der Rechte an der Universität München voraus. Für die Einschreibung an der Universität müssen die formale Hochschulzugangsberechtigung und die weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen. Die Studiendauer darf vier Semester nicht überschreiten. Ausnahmen erteilt die Fakultät.

Der Bewerber muss während des Studiums

1. mit Erfolg an den drei für Ausländer gehaltenen Sondervorlesungen - Grundzüge des deutschen Bürgerlichen Rechts, Grundzüge des deutschen Öffentlichen Rechts sowie Grundzüge des deutschen Strafrechts - teilgenommen,
2. weitere Vorlesungen der Juristischen Fakultät mit insgesamt 16 Wochenstunden gehört haben.

§ 2

Dem Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Sondervorlesungen dienen schriftliche Prüfungen, die jeweils am Ende des Semesters über die Gegenstände der Vorlesungen abgehalten werden.

§ 3

Das Zertifikat wird nach Vorlage des Studienbuchs und der Leistungsnachweise aus den drei Sondervorlesungen ausgestellt. Es wird vom Dekan unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt.

§ 4

Die Leistungsnachweise aus den drei Sondervorlesungen werden bewertet mit:

Sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
Gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
Vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
Mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
Ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

Die Gesamtnote wird vom Dekan auf zwei Dezimalstellen errechnet. Dazu werden die Einzelnoten aus den drei Leistungsnachweisen addiert und durch 3 geteilt. Dem Punktwert der Prüfungsgesamtnote entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00-18,00	sehr gut
11,50-13,99	gut
9,00-11,49	vollbefriedigend
6,50-8,99	befriedigend
4,00-6,49	ausreichend
1,50-3,99	mangelhaft
0-1,49	ungenügend

Die erzielten Einzel- und Gesamtnoten werden auch in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer Grading Scale“ ausgedrückt:

A	12 bis 18 Punkte
B	9 bis 11 Punkte
C	7 und 8 Punkte
D	5 und 6 Punkte
E	4 Punkte

§ 5

Ausländischen Rechtsstudenten, die ein erfolgreich abgeschlossenes juristisches Auslandsstudium nachweisen, kann in einem Zusatzzertifikat bescheinigt werden, dass sie der Fakultät eine rechtswissenschaftliche Arbeit über ein bestimmtes Thema vorgelegt haben, die mit befriedigend, gut oder sehr gut beurteilt worden ist.

Die Bescheinigung setzt voraus, dass der Bewerber im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Seminars über ein vom Seminarleiter bestimmtes Thema ein schriftliches Referat erstattet hat. Der Seminarleiter beurteilt das Referat und legt es mit seinem Notenvorschlag dem Dekan vor. Der Dekan kann ein weiteres Mitglied des Fachbereichs um Erstattung eines Mitberichtes ersuchen. Weichen die Beurteilungen der beiden Mitglieder des Fachbereichs voneinander ab, so entscheidet der Dekan.